

Vorsteuerabzug für Kosten des Börsengangs

Unternehmen, die an die Börse gehen, können sich bei den Rechnungen von Anwälten, Steuerberatern und anderen Dienstleistern die Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen. Der EuGH hat in dieser Frage gegen die Meinung der österreichischen Finanzbehörden entschieden.

Meinhard Novak*

Ein Börsengang ist für ein Unternehmen nicht nur mit hohen wirtschaftlichen Vorgaben, sondern auch mit rechtlichen Vorarbeiten verbunden. Emissionsbanken, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sind in seinem Vorfeld gefordert. Bilanzen werden geprüft, Prospekte erstellt und schließlich muss auch die Werbetrömmel gerührt werden. Ohne eine entsprechende Roadshow lassen sich die Investoren nicht hinter dem Ofen hervorlocken. Diese Dienstleis-

tungen sind teuer und werden den Unternehmen jeweils mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Für die Manager stellt sich die Frage, ob ihre Unternehmen berechtigt sind, sich die Vorsteuer beim Finanzamt wieder zurückzuholen.

Im Anlassfall ist die österreichische Kretztechnik AG, die elektromedizinische Geräte entwickelt und verkauft, im März 2000 in Frankfurt an die Börse gegangen. Das Unternehmen musste für die Werbungs- und Anwaltskosten und für sonstige technische und rechtliche Beratung Mehrwertsteuer entrichten.

Der Vorsteuerabzug wurde den Unternehmen vom Finanzamt Linz mit der Begründung verweigert, dass die Ausgabe von Aktien keine „wirtschaftliche Tätigkeit“ im steuerlichen Sinn sei. Der unabhängige Finanzsenat legte die Frage in der Folge dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor. Dieser entschied mit Urteil vom 26. 5. 2005 (C 465/03), dass der Vorsteuerabzug für solche Dienstleistungen zulässig ist. Das Urteil beruht auf wirtschaftlicher Betrachtungsweise und stellt eine Weiterentwicklung des europäischen Umsatzsteuerrechtes dar.

Durch die sechste Mehrwertsteuerrichtlinie der EU ist die Mehrwertsteuer (MwSt) als Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug auf Gemeinschaftsebene vollständig harmonisiert worden. Die Richtlinie legt abschließend fest, was Leistungen gegen Entgelt sind



und ob ein Recht auf Abzug der Vorsteuer zusteht. Der EuGH definiert die Ausgabe neuer Aktien in einem Börsengang zwar nicht als wirtschaftliche Tätigkeit, die unter die MwSt-Regelung fällt. Trotzdem lassen die Richter den Vorsteuerabzug zu, da das gesamte MwSt-System vom Grundsatz der steuerlichen Neutralität der Belastung aller wirtschaftlichen Tätigkeiten geprägt ist. Nach diesem Grundsatz kann die Mehrwertsteuer nur abgezogen

werden, wenn die Eingangsumsätze unmittelbar mit den zum Abzug berechtigenden Ausgangsumsätzen zusammenhängen.

Im vorliegenden Fall diente der Börsengang und die Ausgabe von Aktien einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens und sind die damit verbundenen Kosten der von Dritten in Anspruch genommenen Dienstleistungen Teil der allgemeinen Kosten des Unternehmens. Damit werden sie zu Preiselementen

der Produkte dieses Unternehmens, weswegen der Vorsteuerabzug zulässig ist.

Für österreichische Unternehmen, die an der Wiener Börse oder auf anderen europäischen Märkten ein Going Public planen, ist diese Entscheidung von Bedeutung. Sie stärkt damit auch den Finanzplatz Wien.

**Dr. Meinhard Novak ist Rechtsanwalt in der Wiener Kanzlei „Zanger bewegt“. office@zanger-bewegt.at*